#### Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

#### Emissionsbedingungen

EUR 50.000.000,00 2,08 % Inhaberschuldverschreibungen fällig 22. Oktober 2026

ISIN: DE000A460CN5

WKN: A460CN

# § 1 Form und Stückelung

- (1) Die von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) ("**Emittentin**") begebene Emission von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde ("Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG ("CEU"), hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen ("Gläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CEU übertragen werden können. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg. Ein Recht der Gläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

#### § 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 22. Oktober 2025 einschließlich ("Zinslaufbeginn") an bis zum Tag der Endfälligkeit (wie in § 3 Absatz (1) definiert) ausschließlich mit 2,08 % p.a. für die Zinsperiode verzinst. "Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum Zinstermin (ausschließlich).
- (2) Die Zinsen sind vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention nachträglich am 22. Oktober 2026 ("Zinstermin") zahlbar. Fällt der Zinstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag (diese Methode wird "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der Gläubiger keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund einer solchen Anpassung. "Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem das T2-System ("T2") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet und CEU betriebsbereit ist, die betreffenden Zahlungen in Euro auszuführen.
  - "**T2**" ist das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttozahlungssystem, über das zwischen Banken Zahlungen in Euro abgewickelt werden, oder ein Nachfolgesystem.
- (3) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

(4) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum ("Zinsberechnungszeitraum") die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

# § 3 Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Absatzes (2) Satz 2 und § 4 Absatz (2) am 22. Oktober 2026 ("Endfälligkeit") zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit zulässig.

### § 4 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CEU zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Durch die Verschiebung der Zahlung verlängern sich die vereinbarte Laufzeit der Schuldverschreibungen und die Verzinsung nicht.

# § 5 Status

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, nicht besicherte und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

## § 6 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### § 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

# § 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Mainz. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.